

Potsdam, 28.05.2026

Das Gebäudemodernisierungsgesetz (GModG) bringt Klimaschutz und Bautätigkeit gemeinsam voran

der Kabinettsbeschluss zum Gebäudemodernisierungsgesetz (GModG) stellt aus unserer Sicht einen wichtigen Schritt für die Weiterentwicklung des ordnungsrechtlichen Rahmens im Gebäudesektor dar.

Vor dem Hintergrund der anstehenden parlamentarischen Beratungen bewerten wir den vorliegenden Beschluss sehr positiv und begrüßen die darin enthaltenen Maßnahmen. Das GModG greift zentrale Herausforderungen der Bauindustrie auf und schafft aus unserer Sicht eine tragfähige Grundlage, um Klimaschutz und bezahlbares Bauen besser miteinander in Einklang zu bringen. Besonders hervorzuheben ist dabei, dass der Beschluss Technologieoffenheit hervorhebt und zugleich die Bedeutung der Gebäudehülle angemessen berücksichtigt.

Sehr positiv bewerten wir die vorgesehene 1:1-Umsetzung der europäischen Gebäuderichtlinie (EPBD) und begrüßen in diesem Zusammenhang, dass die Lebenszyklusbetrachtung von Gebäuden (Life-Cycle-Assessment, LCA) im Beschluss ausdrücklich verankert wird. Die Ausgestaltung ist aus unserer Sicht praxisnah, ausgewogen und ermöglicht der Industrie weitere Planungssicherheit – was dem politisch geforderten Bau-Turbo zugutekommt. Sie greift die wesentlichen Anforderungen auf, ohne dabei zu überziehen. In weiten Teilen entspricht sie dem, was aus Sicht der Gebäudehüllen-Industrie erforderlich und sinnvoll ist.

Ebenfalls positiv sehen wir den vorgesehenen zeitlichen Rahmen. Der Planungshorizont bis 2030 bietet aus unserer Sicht eine gute und realistische Grundlage, um sich auf die neuen Anforderungen, insbesondere im Bereich der CO₂-Bewertung, einzustellen und die notwendigen Strukturen und Datengrundlagen aufzubauen.

Klärungsbedarf zur Ökobilanzierung (§ 7 Absatz 5)

Hinweisen möchten wir hingegen auf einzelne Aspekte bei der Ausgestaltung der Datengrundlagen für die Ökobilanzierung. In der geplanten Ergänzung von § 7 Absatz 5 wird vorgesehen, dass neben den Spezifikationen der DIN SPEC 91606 auch eine nationale Referenzdatenbank als Datengrundlage herangezogen werden kann. Hier wünschen wir uns eine klare Abstufung, dass, sofern vorliegend, zunächst die spezifischen und präzisen Herstellerdaten nach DIN SPEC 91606 genutzt werden. Lediglich wenn diese Daten nicht vorliegen, sollte die Referenzdatenbank herangezogen werden können. Damit würde sichergestellt, dass keine dauerhafte Alternative zu produktspezifischen Umweltproduktdeklarationen (EPDs) eingeführt wird und die Ökobilanzierung auf einer akkuraten Datengrundlage basiert.

Gleichzeitig ist es wichtig, dass die Referenzdatenbank möglichst vollständig und konsistent ausgestaltet wird sowie perspektivisch auf Herstellerdaten zurückgreift, um die notwendige Qualität und Vergleichbarkeit sicherzustellen.

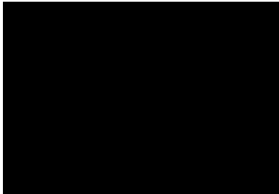
Folgende Formulierung des Absatzes kann diesen Zielkonflikt auflösen:

„(5) Die nach diesem Gesetz erforderliche Ermittlung der Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen erfolgt auf der Grundlage des Lebenszyklus-Treibhauspotenzials. [...] Als Datengrundlage nach Satz 4 kann auch die nationale Referenzdatenbank verwendet werden, die das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen bereitstellt, sofern kein Bilanzierungs-Modul im Rahmen der europäischen Umweltproduktdeklarationen (Environmental Product Declaration, EPD) vorliegt.“

Insgesamt stellt der Kabinettsbeschluss aus unserer Sicht eine sehr gute Grundlage für die weiteren Beratungen dar. Für diese Phase übersenden wir Ihnen anbei noch unser Positionspapier „Klimaschutz mit Baukosten und Ökonomie in Einklang bringen.“

Für einen weiterführenden Austausch stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Xella Baustoffe GmbH
Geschäftsführer Standardisation/Public Affairs

Wetzlarer Straße 30
14482 Potsdam

<http://www.xella.de>

